Statuten Autonomous Racing Zürich

25.10.2024

1 Name und Sitz

- a) Unter dem Namen "Autonomous Racing Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2 Ziel und Zweck

- a) Der Verein verfolgt das Ziel, den autonomen Rennsport zu fördern. Er bietet die Möglichkeit, autonome Rennsysteme zu entwickeln, Wissen in diesem Bereich zu vertiefen und an Wettbewerben im autonomen Rennsport teilzunehmen.
- b) Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Unser Verein ist für alle offen, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion oder Beeinträchtigung. Wir stehen für Gleichberechtigung und lehnen Diskriminierung in jeglicher Form ab.
- b) Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch ein Beitrittsgesuch. Der Vorstand entscheidet ohne Begründung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich, übertragbar noch vererbbar.
- c) Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- d) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6 Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist mit einer Frist von einem Monat mit Meldung an den Vorstand möglich.
- b) Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, die Mitgliederbeiträge trotz mehrfacher Aufforderung nicht bezahlt oder Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- c) Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7 Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7.1 Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- b) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- c) Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- d) Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- e) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entscheidung über die Entlastung der Vorstandes.
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - · Genehmigung des Jahresbudgets
 - Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - · Änderung der Statuten
 - Entscheid über Ausschlussrekurse
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
 - f) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- g) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen). Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- h) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7.2 Vorstand

 a) Zur Leitung des Vereins und dessen Geschäfte wird durch die Generalversammlung ein Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt, eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen.
 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Leitung des Race-Teams
- · Akademische Leitung
- Leitung der Public-Relations

Ämterkumulation ist möglich.

- b) Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst — mit Ausnahme des Präsidiums, das nur durch die Generalversammlung gewählt werden kann.
- c) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- e) Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden,sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der auf dem Zirkulationsweg abgegebenen Stimmen.
- f) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Vereins-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Vereins.
- g) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

7.3 Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt. Die Revsisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.
- b) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht.

8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10 Datenschutz

- a) Der Verein erhebt von den Mitgliedern auschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- b) Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- c) Die Namen der Mitglieder sowie ihre Funktion im Verein, werden auf der Website, und weiteren Publikationen des des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- d) Mit der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder dem Verein die Erlaubnis, Fotos, die im Rahmen von Vereinsaktivitäten aufgenommen wurden, für Veröffentlichungen zu verwenden, es sei denn, es wurde individuell eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- e) Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

11 Auflösung der Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- b) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.10.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Übersetzungen der Statuten sind ausschließlich zu Informationszwecken bestimmt. Die verbindliche Fassung ist die in deutscher Sprache verfasste Version.

Dübendorf 25.10.24

Der Präsident

Datum, Ort

Luca Tognoni

Der Protokollführer

Nicolas Baumann

Dabendart 75.10.74
Datum, Ort